

BAMF-Az.:

Dortmund, 23.01.2015

Vermerk:

An dem geplanten Überstellungstermin am 10.12.14 leistete der Antragsteller erheblichen Widerstand (siehe Polizeibericht). Aufgrund der Mitteilung der ABH und der BPol wurde dem zuständigen Mitgliedstaat gemeldet, dass der Antragsteller untergetaucht sei wodurch sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert hat. Nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Weisungslage war bei Renitenz während der Überstellung der Tatbestand für ein Untertauchen erfüllt.

Gemäß der neuen Weisungslage (mitgeteilt in der Dienstbesprechung v. 15.01.15) wird die Definition von untertauchen so definiert, dass es auf die körperliche Anwesenheit der Person ankommt (Kirchenasylfälle werden noch geklärt). Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss die Fristverlängerung in Fällen bei denen in der Vergangenheit wegen Renitenz eine Fristverlängerung erfolgte zurück genommen werden.

In dem o.G. Fall endet die Überstellungsfrist somit am 17.12.2014. Der Mitgliedstaat wird entsprechend informiert.